

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Erzeugnisse, für die gemäß § 19 Referenzpreise und Ausgleichs-
abgaben festgesetzt werden können

Äpfel (außer Mostäpfel)
Apfelsinen (Süßorangen)
Aprikosen
Artischocken
Auberginen
Birnen
Clementinen
Endivien (Eskariol)
Gurken
Kirschen
Kopfsalat
Mandarinen
Pflirsiche
Pflaumen
Tafeltrauben
Tomaten
Zitronen
Zucchini

**Durchführungsverordnung
über die Marktorganisation für Eier**

— Eierverordnung —

vom 11. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die
Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und
ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsge-
setz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Eier umfaßt eine Preis- und
Handelsregelung für die nachstehenden Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner), in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
b) 0408 11 10 0408 19 11 0408 19 19 0408 91 10 0408 99 10	
c) 35 02 1091 35 02 10 99	

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse
sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen
Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 vom 7.
September 1987, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind:

1. Eier in der Schale:
Eier von Hausgeflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner), in der
Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als Bruteier
nach Ziffer 2,
2. Bruteier:
Bruteier von Hausgeflügel,
3. ganze Erzeugnisse:
Eier von Hausgeflügel, ohne Schale, frisch, haltbar gemacht oder
getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmit-
teln, genießbar,
4. getrennte Erzeugnisse:
Eigelb von Eiern sowie Eialbumine, frisch, haltbar gemacht
oder getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen
Süßmitteln, genießbar,
5. Vierteljahr:
ein Zeitraum von drei Monaten, beginnend am 1. Juli, 1. Oktober,
1. Januar oder 1. April.

§ 3

Marktordnungsmaßnahmen

(1) Zur Anpassung an die Erfordernisse des Marktes können für die
in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse folgende Maßnahmen getroffen
werden:

1. Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität,
2. Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- und langfristigen
Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten
Produktionsmittel ermöglichen sollen,
3. Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwick-
lung.

(2) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfol-
gend Minister genannt) wird ermächtigt, durch Durchführungsbestim-
mung für eines oder mehrere der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse
Vermarktungsnormen festzulegen. Dies bezieht sich insbesondere auf
die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die
Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung.

II.

Preise

§ 4

Preisbildung

Die Preisbildung im Verkehr mit den in § 1 Abs. 1 genannten
Erzeugnissen ist frei.